

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederau für das Haushaltsjahr 2025



<p>Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 11.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:</p> <p>§ 1                  Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:</p> <p>im Ergebnishaushalt mit dem</p>		
1	- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	14.119.000,00 Euro
2	- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	15.306.735,00 Euro
3	- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentl. Ergebnis) auf	-1.187.735,00 Euro
4	- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	400.000,00 Euro
5	- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
6	- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	400.000,00 Euro
7	- Gesamtergebnis auf	-787.735,00 Euro
8	- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Er-	
8A	gebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
9	- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses	
9A	aus Vorjahren auf	0,00 Euro
10	- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem	
10A	Basiskapital gem. § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	492.290,00 Euro
11	- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem	
11A	Basiskapital gem. § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
12	- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-295.445,00 Euro
13	im Finanzhaushalt mit dem	
14	- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.750.800,00 Euro
15	- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.304.125,00 Euro

Gemeinde Niederau Haushaltsplan 2025

16	- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-553.325,00 Euro
17	- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.006.950,00 Euro
18	- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.944.000,00 Euro
19	- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-937.050,00 Euro
20	- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittel- überschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit u. d. Saldo d. Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.490.375,00 Euro
21	- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
22	- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.500,00 Euro
23	- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-12.500,00 Euro
24	- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.084.275,00 Euro
24A	festgesetzt.	
25	§ 2	
25A	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. (alternativ: Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.)	0,00 Euro
26	§ 3	
26A	Der Gesamtbetrag d. vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt. (alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.)	0,00 Euro
27	§ 4	
27A	Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. (alternativ: Kassenkredite werden nicht veranschlagt.)	1.050.000,00 Euro

Gemeinde Niederau Haushaltsplan 2025

28	§ 5	
28A	Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	
28C	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	304,00 Prozent
28D	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	274,00 Prozent
28E	Gewerbesteuer auf (alternativ: Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:)	390,00 Prozent
29	§ 6 Weitere Festsetzungen  Hinweis: 1.Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ab 20.000 EURO gelten als erheblich im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 6 SächsKomHVO.  Niederau, den 03.04.2024 Thomas Claus Bürgermeister	